S 15 SF 201/19 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 SF 201/19 E
Datum	24.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 543/22 B
Datum	16.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der BeschwerdefÃ¼hrerin werden der Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 24.03.2022 und der Festsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts Detmold vom 25.11.2019 geÃ¤ndert. Die aus der Landeskasse zu zahlende VergÃ¼tung wird auf 142,80 Euro festgesetzt. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

<u>GrÃ¼nde:</u>

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BeschwerdefÃ¼hrerin als im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) durch Beschluss des Sozialgerichts Detmolds (SG) vom 22.09.2015 beigeordnete RechtsanwÃ¤ltin in dem Klageverfahren S 6 AS 993/15. Gegenstand dieses

Klageverfahrens war die GewÃ¤hrung weiterer Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Mehrbedarf fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung und weitere Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r Mai und Juni 2015) fÃ¼r die KlÃ¤gerin, die von der Antragstellerin als Berufsbetreuerin gesetzlich vertreten wurde. Die geltend gemachten Kosten der Unterkunft wurden von dem Beklagten in dem ErÃ¶rterungstermin am 30.03.2017 im Rahmen eines von der KlÃ¤gerin angenommenen Teilanerkenntnisses anerkannt. Im Ãbrigen wies das SG die Klage mit Urteil vom 11.04.2017 ab. Unter BerÃ¼cksichtigung des Teilanerkenntnisses wurden dem Beklagten die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu 80 % auferlegt.

Â

Die BeschwerdefÃ¼hrerin beantragte daraufhin mit Schreiben vom 20.04.2017, gegen den Beklagten â und soweit mÃ¶glich auch im Rahmen der bewilligten PKH â GebÃ¼hren fÃ¼r das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren in HÃ¶he von 1.562,23 Euro festzusetzen (80 % von 1.952,79 Euro). Im Einzelnen beantragte sie folgende GebÃ¼hren:

Â

Vorverfahren:

GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr. 2302 VergÃ¼tungsverzeichnis (VV)

zum RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG)Â 360,00 Euro

abzgl. Anrechnung gem. Â§ 15a RVGÂ 175,00 Euro

Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 RVGÂ Â Â Â Â Â Â Â 20,00 Euro

UmsatzsteuerÂ 38,95 Euro

GesamtÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â Â Â

von 535,50 Euro) fest. Die Kosten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren seien nicht von der PKH abgedeckt und folglich nicht festsetzungsfÃ¤hig. Es seien nur eine VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 300,00 Euro und eine TerminsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 280,00 Euro entstanden. Auf die VerfahrensgebÃ¼hr seien 150,00 Euro nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen.

Â

Die BeschwerdefÃ¼hrerin hat hiergegen Erinnerung eingelegt. Die KÃ¼rzung sei unzulÃ¤ssig. Die Anrechnung mÃ¼sse bei der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr erfolgen. Gem. Â§ 15a RVG sei sie dazu berechtigt sich auszusuchen, wo die Anrechnung dieser GebÃ¼hr erfolge. Im Ãbrigen kÃ¶nne allenfalls die tatsÃ¤chlich gezahlte GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr angerechnet werden. Die KÃ¼rzung der VerfahrensgebÃ¼hr auf 300,00 Euro sei angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit nicht gerechtfertigt. Es seien zudem auch eine Einigungs- und eine ErledigungsgebÃ¼hr entstanden. Beide GebÃ¼hren kÃ¶nnten nebeneinander entstehen. Dies habe auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) bereits entschieden (Beschluss vom 09.03.2017 â L 9 SO 625/16 B).

Â

Das Sozialgericht hat die Erinnerung mit Beschluss vom 24.03.2022 zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Gegen den ihr am 30.03.2022 zugestellten Beschluss hat die BeschwerdefÃ¼hrerin am selben Tag Beschwerde eingelegt. Ihr stehe die begehrte VergÃ¼tung in HÃ¶he von 1.952,79 Euro abzÃ¼glich der von dem Beklagten geleisteten Zahlung zu.

Â

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Â

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begrÃ¼ndet.

Â

Ãber die Beschwerde entscheidet der Senat mit drei Berufsrichtern, weil die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (Â§Â§Â 56Â Abs.Â 2 SatzÂ 1,Â 33 Abs.Â 8 SatzÂ 2 RVG). Die Rechtssache wirft eine schwierige Frage auf (Anrechnung der entstandenen oder der tatsÃ¤chlich erhaltenen GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG), mit der sich der Senat noch nicht befasst hat.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden; auch wird der Beschwerdewert von 200,00 Euro, vgl. Â§ 56 Abs. 2 i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG, Ã¼berschritten. Eine Nichtabhilfeentscheidung des Sozialgerichts liegt vor.

Â

Die Beschwerde ist teilweise begrÃ¼ndet, im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die von der Landeskasse an den Antragsteller zu zahlende VergÃ¼tung zu Unrecht auf nur 107,10 Euro statt auf 142,80 Euro festgesetzt. Dem liegen folgende ErwÃ¤gungen zugrunde:

Â

1) Die Festsetzung einer VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 300,00 Euro ist zu Recht erfolgt. Die von der BeschwerdefÃ¼hrerin beantragte VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 360,00 Euro ist unbillig.

Â

FÃ¼r die VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG gilt ein GebÃ¼hrenrahmen von 50,00 Euro bis 550,00 Euro. Innerhalb dieses GebÃ¼hrenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt die HÃ¶he der GebÃ¼hren nach Â§ 14 Abs. 1 RVG unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Die MittelgebÃ¼hr in HÃ¶he von 300,00 Euro ist in den FÃ¤llen zu Grunde zu legen, in denen sich die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt abhebt (BSG, Urteil vom 01.07.2009 â B 4 AS 21/09 R, Rn. 24 ff. bei juris). Ob ein Durchschnittsfall vorliegt oder aber eine Abweichung von der MittelgebÃ¼hr nach oben oder unten gerechtfertigt ist, ergibt sich aus einem Vergleich mit sonstigen sozialrechtlichen Streitverfahren und ist in wertender Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Diese wertende Gesamtbetrachtung ergibt hier, dass bei der Bestimmung der VerfahrensgebÃ¼hr keine Abweichung von der MittelgebÃ¼hr gerechtfertigt ist. Bei AbwÃ¤gung aller Kriterien des Â§ 14 RVG handelt es sich damit vorliegend um einen durchschnittlichen Fall, der die Zuerkennung der MittelgebÃ¼hr in HÃ¶he von 300,00 Euro rechtfertigt.

Â

Der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit kann im Vergleich mit sonstigen sozialgerichtlichen Verfahren allenfalls als durchschnittlich gewertet werden. Zu berÃ¼cksichtigen ist hier der Arbeits- und Zeitaufwand, den ein Rechtsanwalt in der Sache betrieben hat und den er objektiv auf die Sache verwenden musste. Mit der VerfahrensgebÃ¼hr in Klageverfahren vor dem Sozialgericht wird der Aufwand fÃ¼r Besprechung und Beratung des Mandanten, das Anfordern und die Sichtung von

beigezogenen und eingeholten Unterlagen, die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, fÃ¼r den Schriftverkehr mit dem Mandanten und dem Gericht sowie fÃ¼r alle TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r die mangels entsprechender GebÃ¼hrenvorschriften nicht eine besondere GebÃ¼hr angesetzt werden kann, vergÃ¼tet. Durchschnittlich umfangreich ist eine anwaltliche TÃ¤tigkeit, bei der die Klage erhoben, Akteneinsicht genommen, die Klage begrÃ¼ndet und zu den Ermittlungen des Gerichts Stellung genommen wird (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 02.02.2018 â□□ L 19 AS 1472/17 B, Rn. 51 bei juris; LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 09.02.2015 â□□ L 6 SF 25/15 B, Rn. 16 bei juris). Die Zahl der gefertigten SchriftsÃ¤tze einschlieÃ□lich ihres Inhalts kann dabei ein Indiz fÃ¼r den zeitlichen Aufwand der anwaltlichen TÃ¤tigkeit darstellen (BSG, Urteil vom 01.07.2009 â□□ B 4 AS 21/09 R, Rn. 31 bei juris).

Â

Die BeschwerdefÃ¼hrerin hat eine vierseitige Klageschrift gefertigt. Neben der Vorbereitung auf einen ErÃ¶rterungstermin sind keine weiteren zeitintensiven TÃ¤tigkeiten â□□ wie etwa das Lesen und Auswerten von medizinischen Gutachten, das Verfassen von SchriftsÃ¤tzen, die sich mit komplexen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Fragen auseinandersetzen, die Sichtung und Auswertung von Rechtsprechung â□□, die den RÃ¼ckschluss auf einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand zulassen, angefallen bzw. belegt. Auch die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit war durchschnittlich. Als Routinefall auf dem Gebiet des Sozialrechts ist die Darlegung eines Anspruchs auf Leistungen mittels Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der einschlÃ¤gigen Rechtsvorschriften, aber ohne umfangreichere BeweiswÃ¼rdigung und eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur zu werten (BSG, Urteil vom 01.07.2009 â□□ B 4 AS 21/09 R, Rn. 35 bei juris). Ausgehend von diesem MaÃ□stab bestand im vorliegenden Fall eine durchschnittliche Schwierigkeit. Eine besondere juristische Schwierigkeit des Verfahrens ist nicht erkennbar, das Verfahren weist â□□ gemessen an einem Durchschnittfall â□□ eine durchschnittliche Schwierigkeit auf.

Â

Die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r die KlÃ¤gerin war zwar als Ã¼berdurchschnittlich zu bewerten, weil Streitigkeiten Ã¼ber Leistungen, die das soziokulturelle Existenzminimum sichern, in der Regel Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung beigemessen wird (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009 â□□ B 4 AS 21/09 R, Rn. 37 bei juris), die EinkommensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin stellen sich demgegenÃ¼ber aber als unterdurchschnittlich dar. Ein besonderes Haftungsrisiko der BeschwerdefÃ¼hrerin ist nicht erkennbar.

Â

Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG). Von einer Unbilligkeit ist zwar in der Regel erst dann auszugehen, wenn die Abweichung zur (objektiv) angemessenen GebÃ¼hr einen Toleranzrahmen von 20

% Ã¼berschreitet. Dies gilt allerdings nur fÃ¼r die GebÃ¼hrenbestimmung in FÃ¤llen, in denen die MittelgebÃ¼hr keinen sicheren Anhalt bietet, also in unter- oder Ã¼berdurchschnittlichen FÃ¤llen. Der Gedanke des Toleranzrahmens rechtfertigt es nicht, dass der Rechtsanwalt in DurchschnittsfÃ¤llen immer eine bis zu 20 % erhÃ¶hte MittelgebÃ¼hr ansetzt, weil bereits die EinfÃ¼hrung der MittelgebÃ¼hr den Zweck hat, in einem groÃen Teil der Verfahren einen bestimmten Betrag festlegen zu kÃ¶nnen und dabei jeweils nur zu entscheiden, ob es sich um einen Einzelfall handelt (vgl. dazu im Einzelnen BSG, Beschluss vom 26.02.1992 â 9a RVs 3/90, Rn. 15 bei juris; Groth, in: Krasney/Udsching/Groth/MeÃling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, XII. Kapitel â Kosten â, Rn. 105).

Â

Auf die VerfahrensgebÃ¼hr von 300,00 Euro ist die vom Beklagten gezahlte GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 120,00 Euro anzurechnen.

Â

Nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wird, soweit wegen desselben Gegenstandes eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Teil 2 entsteht, diese GebÃ¼hr zur HÃ¤lfte, bei WertgebÃ¼hren jedoch hÃ¶chstens mit einem GebÃ¼hrensatz von 0,75 auf die VerfahrensgebÃ¼hr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei BeitragsrahmengebÃ¼hren betrÃ¤gt dieser Anrechnungsbetrag hÃ¶chstens 175,00 Euro. Es kann insoweit dahinstehen, ob der BeschwerdefÃ¼hrerin diesbezÃ¼glich ein Wahlrecht hinsichtlich der Anrechnung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zusteht, weil ein solches Wahlrecht jedenfalls dann nicht mehr bestehen kann, wenn in einem weiteren Kostenfestsetzungsverfahren bereits bestandkrÃ¤ftig Ã¼ber die Anrechnung entschieden worden ist. Dies war hier der Fall. In dem Kostenfestsetzungsverfahren gegenÃ¼ber dem Beklagten ist mit endgÃ¼ltigem Festsetzungsbeschluss vom 02.08.2019 entschieden worden, dass die hÃ¤lftige GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 150,00 Euro auf die VerfahrensgebÃ¼hr anzurechnen ist. Zugunsten der BeschwerdefÃ¼hrerin wurde demensprechend die volle GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr ohne Anrechnung festgesetzt und vom Beklagten in HÃ¶he der Kostenquote von 80% erstattet. Daran ist die BeschwerdefÃ¼hrerin schon deshalb gebunden, weil ihr anderenfalls beide GebÃ¼hren im Ergebnis ohne Anrechnung gewÃ¤hrt werden wÃ¼rden.

Â

Hinsichtlich der HÃ¶he der anzurechnenden GebÃ¼hr ist streitig, ob die festgesetzte GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he 300,00 Euro oder die vom Beklagten erstattete GebÃ¼hr in HÃ¶he von 80 % von 300,00 Euro, also in HÃ¶he von 240,00 Euro, zu berÃ¼cksichtigen ist. Nach einer Auffassung spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift dafÃ¼r, auf die entstandene und nicht auf die tatsÃ¤chlich erhaltene GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr abzustellen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 01.02.2017 â L 19 AS 1408/16 B, Rn. 38 bei juris). Allein der Umstand, dass der Beklagte aufgrund der Kostenquotelung die entstandene GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr fÃ¼r das Betreiben des

Widerspruchsverfahrens nicht vollstÃ¤ndig, sondern nur teilweise zu erstatten habe, rechtfertige es nicht, die Anrechnungsvorschrift einschrÃ¤nkend auf den gezahlten Betrag zu beschrÃ¤nken, weil dies zur Folge hÃ¤tte, dass ein ProzessbevollmÃ¤chtigter im Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§Â§ 55 f. VV RVG eine hÃ¶here VerfahrensgebÃ¼hr von der Staatskasse erstattet bekommen wÃ¼rde als im Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§ 197 SGG. Dort kÃ¶nne sich der Beklagte auf Â§ 15a RVG berufen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 01.02.2017 â L 19 AS 1408/16 B, Rn. 38 bei juris; LSG NRW, Beschluss vom 30.04.2018 â L 9 AS 223/16 B, Rn. 3f bei juris).

Â

Nach anderer Auffassung sind demgegenÃ¼ber nur tatsÃ¤chliche Zahlungen auf die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr bei der Anrechnung zu berÃ¼cksichtigen. Dies ergebe sich gesetzessystematisch aus Â§ 55 Abs. 5 Satz 2 bis 4 RVG, wonach der Antrag auf VergÃ¼tung aus der Staatskasse die ErklÃ¤rung enthalten mÃ¼sse, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten habe. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten habe, mÃ¼sse er unverzÃ¼glich anzeigen. Diese Regelungen seien zeitgleich mit der allgemeinen Anrechnungsregelung des Â§ 15a RVG eingefÃ¼hrt worden und in der GesetzesbegrÃ¼ndung komme unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck, dass bei der VergÃ¼tungsfestsetzung nur tatsÃ¤chliche Zahlungen auf anzurechnende GebÃ¼hren zu berÃ¼cksichtigen seien (vgl. im Einzelnen LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.12.2020 â L 39 SF 41/18 B E, Rn.30 bei juris; LSG NRW, Beschluss vom 04.01.2016 â L 10 SB 57/15 B, Rn. 57 bei juris). Dies habe die Gegenansicht nicht ausreichend gewÃ¼rdigt und bei ihrem Argument, dass das Abstellen auf die tatsÃ¤chliche Zahlung zur Folge habe, dass ein beigeordneter Rechtsanwalt im VergÃ¼tungsfestsetzungsverfahren eine hÃ¶here GebÃ¼hr erhalte als im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht berÃ¼cksichtigt, dass ein Gleichlauf dieser beiden Verfahren vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sei (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.12.2020 â L 39 SF 41/18 B E, Rn. 31 bei juris). Dem ist insbesondere vor dem Hintergrund der systematischen Ãberlegungen zuzustimmen. FÃ¼r eine solche Auslegung sprechen die Regelungen in Â§ 55 Abs. 5 und Â§ 15a RVG und auch die in Â§ 58 RVG vorgesehene Regelung (so auch LSG NRW, Beschluss vom 04.05.2020 â L 21 AS 145/19 B, Rn. 19 bei juris). Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die GebÃ¼hrenfestsetzung im Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§ 197 SGG nicht zwingend dem Verfahren nach Â§ 55 RVG entsprechen muss, weil letzteres das (Innen-)VerhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bzw. der Staatskasse gegenÃ¼ber dem BevollmÃ¤chtigten und ersteres das (AuÃen-)VerhÃ¤ltnis des KlÃ¤gersgegenÃ¼ber dem Beklagten betrifft (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 04.05.2020 â L 21 AS 145/19 B, Rn. 20 bei juris).

Â

2) Auch die von der BeschwerdefÃ¼hrerin nach Â§ 14 Abs. 1 RVG bestimmte TerminsgebÃ¼hr von 336,00 Euro ist unbillig, weil auch diesbezÃ¼glich nach wertender Gesamtbetrachtung von einem Normal-/Durchschnittsfall auszugehen ist,

der den Ansatz einer um 20 % erhÃ¶hten MittelgebÃ¼hr nicht rechtfertigt. Es ist deshalb eine TerminsgebÃ¼hr in HÃ¶he der MittelgebÃ¼hr von 280,00 zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Bei der Beurteilung des Umfangs der anwaltlichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die TerminsgebÃ¼hr ist auf den tatsÃ¤chlichen Arbeits- und Zeitaufwand fÃ¼r die Terminsteilnahme, der wesentlich durch die Anzahl und die Dauer der anberaumten Termine bestimmt wird, abzustellen. Der Arbeits- und Zeitaufwand fÃ¼r die Vorbereitung eines anberaumten gerichtlichen Termins ist nicht zu berÃ¼cksichtigen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 05.10.2016 â□□ L 19 AS 1104/16 B , Rn. 51 bei juris m.w.N). In dem Verfahren fand am 30.03.2017 ein 34-minÃ¼tiger ErÃ¶rterungstermin statt. Angesichts einer durchschnittlichen Terminsdauer vor den Sozialgerichten von 30 bis 50 Minuten ist dies als durchschnittlich anzusehen.

Â

3) Eine Einigungs- oder ErledigungsgebÃ¼hr nach Nrn 1006, 1002 VV RVG ist nicht angefallen. Hiernach entsteht eine solche GebÃ¼hr, wenn sich die Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Ã□nderung des mit einem Rechtbehelf angefochtenen Verwaltungsakts oder durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts durch anwaltliche Mitwirkung erledigt. Die anwaltliche Mitwirkung muss dabei Ã¼ber die Abgabe verfahrensbeendender ErklÃ¤rungen hinausgehen. Ein solches, besonderes Handeln ist hier nicht ersichtlich. Der Beklagte hat im Termin am 30.03.2017 ein Teilanerkenntnis abgegeben, das die KlÃ¤gerin angenommen hat. Insbesondere genÃ¼gt die schlichte Beratung eines Mandanten Ã¼ber die weiteren Erfolgsaussichten des Verfahrens nicht fÃ¼r den Anfall einer ErledigungsgebÃ¼hr (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 30.09.2015 â□□ L 19 AS 1453/15 B, Rn. 32f. bei juris). Eine nach dem Sitzungsprotokoll â□□intensive Beratung und Besprechung mit der KlÃ¤gerin auf dem Gerichtsflurâ□□ reicht hierzu nicht aus.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in HÃ¶he von 20,00 Euro und der Umsatzsteuer waren demnach fÃ¼r das Klageverfahren im Rahmen der PKH grundsÃ¤tzlich folgende GebÃ¼hren zu erstatten:

Â

- VerfahrensgebÃ¼hr nach Nrn. 3102, 1008 VV RVG in HÃ¶he von 180,00 Euro;
- TerminsgebÃ¼hr nach Nr. 3106 VV RVG Â Â Â

- Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG
  Â 91,20 Euro;

Summe: Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â